

28.04.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

Punkt 7 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen, in der Drucksache 264/1/94 den Wortlaut der Begründung zu Ziffer 2 wie folgt neu zu fassen:

"Begründung:

Die Vorschrift regelt, daß der Bund für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig ist und daher die Ausgaben zu tragen hat (s. Art. 104 a Abs. 1 GG)."

Ausgeliefert am 28. APR. 1994